

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 63 Absatz 1, 92 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2005²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr.

² Vorbehalt bleibt das Recht, Reisende regelmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ...³ verliehen wird.

2. Abschnitt: Zulassung als Strassentransportunternehmen

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gilt als:

- a. *Strassentransportunternehmen im Personenverkehr*: jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern. Die ausschliessliche Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen zu nicht gewerbsmässigen Zwecken und die Beförderung ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen und ihrer Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes gelten nicht als Tätigkeit im Sinne dieser Begriffsbestimmung;
- b. *Strassentransportunternehmen im Güterverkehr*: die Tätigkeit jedes Unternehmens, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen oder Sattelmotorfahrzeugen ausführt;

¹ SR 101

² BBl 2005 2415

³ SR ...; AS ... (BBl 2005 2547)

- c. *Motorfahrzeug*: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁴.

Art. 3 Zulassungsbewilligung

- ¹ Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Bewilligung.
- ² Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) erteilt.
- ³ Auf jedem Fahrzeug des Unternehmens muss stets eine beglaubigte Kopie der Bewilligung mitgeführt werden.
- ⁴ Das Bundesamt führt ein öffentliches Register über die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen.

Art. 4 Voraussetzungen

- ¹ Wer eine Bewilligung erlangen will, muss:
- a. zuverlässig (Art. 5);
 - b. finanziell leistungsfähig (Art. 6); und
 - c. fachlich geeignet sein (Art. 7).
- ² Wird der Antrag nicht von einer natürlichen Person gestellt, so müssen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung von einer Person erfüllt werden, die der Unternehmensleitung angehört oder eine leitende Funktion für die Erbringung der Transportdienstleistung ausübt.

Art. 5 Zuverlässigkeit

- ¹ Eine Person gilt als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren:
- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
 - b. keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften:
 1. über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen,
 2. über die Sicherheit im Strassenverkehr,
 3. über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, insbesondere über die Masse und Gewichte.
- ² Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken.

⁴ SR 741.01

Art. 6 Finanzielle Leistungsfähigkeit

¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist gewährleistet, wenn Eigenkapital und Reserven zusammen einen bestimmten Betrag erreichen. Massgebend zu dessen Berechnung ist die Anzahl Fahrzeuge.

² Der Bundesrat legt die Grundbeträge fest.

Art. 7 Fachliche Eignung

¹ Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen zum Nachweis der fachlichen Eignung eine Prüfung über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse ablegen. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

² Der Bundesrat bezeichnet die für die Durchführung der Prüfung zuständige Behörde und die zu prüfenden Fächer. Er kann Berufsverbände oder ähnliche Organisationen mit der Durchführung betrauen, die der Aufsicht des für Berufsbildung zuständigen Bundesamtes unterstehen.

³ Die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Verbände haben ein Prüfungsreglement zu erstellen, das der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde bedarf. Das Prüfungsreglement regelt insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Anmeldeverfahren, den Prüfungsstoff und die Art und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern, die Notengebung und die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung.

⁴ Das für die Berufsbildung zuständige Bundesamt bezeichnet die Fachausweise und Diplome, deren Inhaber und Inhaberinnen in bestimmten Fächern keine Prüfung ablegen müssen. Die Befreiung erstreckt sich auf die Fächer, deren Sachgebiet durch den Fachausweis oder das Diplom abgedeckt ist.

⁵ Personen, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in leitender Stellung bei einem Strassentransportunternehmen nachweisen, können eine vereinfachte Prüfung ablegen.

⁶ Von der Prüfung befreit sind Personen, die eine Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Art. 8 Widerruf der Zulassungsbewilligung

¹ Das Bundesamt prüft regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, ob ein Strassentransportunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt.

² Es widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 9 Weiterführung bei Tod oder Handlungsunfähigkeit

¹ Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der natürlichen Person, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt, darf ein Strassentransportunternehmen für die Dauer eines Jahres weitergeführt werden. Das Bundesamt kann diese Frist in begründeten Fällen um höchstens sechs Monate verlängern.

² Die ständige und tatsächliche Leitung des Unternehmens muss von einer Person übernommen werden, die zuverlässig ist und mindestens achtzehn Monate in der Geschäftsleitung dieses Betriebes tätig war.

Art. 10 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁶.

3. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 11 Übertretungen

Mit Busse bis 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. einer Ausführungsvorschrift zu diesem Gesetz, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, zuwiderhandelt;
- b. einer auf das Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützten und unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

Art. 12 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Bundesamt ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 172.021

⁶ SR 173.110

⁷ SR 313.0